

daß so die eine Heilsbotschaft unseres Herrn Jesus Christus in unserer desorientierten Welt erlebbar wird. Bei diesem Anliegen kann auch eine „Liturgie der Hoffnung“ nicht fehlen, die überleitet in die Feier der Gemeinschaft des Glaubens für die Teilnehmer, deren Sprache und Mentalität eher gemeinschaftshindernd sind.

Wer sich einmal auf das Experiment einer solchen internationalen Begegnung eingelassen hat und dort seine persönlichen Erfahrungen mit Pfarrgemeinde auszusprechen wagte, der erfährt einen Hauch von katholischer Kirche, von Weltweite und gemeinsamer Glaubensfreude.

Klemens Richter

Zur konfessionsverschiedenen Trauung

Der folgende Beitrag bietet einen knappen Überblick über die in den deutschsprachigen Ländern unterschiedliche Situation auf diesem Gebiet. red

Ende Oktober 1981 trafen sich Mitglieder der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen und Liturgiewissenschaftler, um erstmals gemeinsam an einem Beispiel — dem Ritus der Trauung — über die Liturgie der Sakramentspendung zu sprechen. Tatsächlich sind die Riten im deutschsprachigen Raum weitgehend ohne Beteiligung der Pastoraltheologie erneuert worden. Wenn aber heute an sich klar ist, daß Sakramentenpastoral und Sakramentspendung untrennbar sind, daß Liturgie zeichenhaft nur das zum Ausdruck bringen kann, was wirklich in der jeweiligen Gemeinde geschieht, dann hätte diese Zusammenarbeit wohl schon vor 18 Jahren, unmittelbar nach Verabschiedung der Liturgiekonstitution durch das Konzil, beginnen müssen. Nun sind sich Pastoraltheologen und Liturgiewissenschaftler einig, daß es manches zu revidieren gibt und dabei die Pastoral Beachtung finden muß. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte Ökumenische Trauung. Das liturgische Buch „Die Feier der Trauung“ macht dazu bislang keine konkreten Angaben. Dabei be-

gründen heute „etwa 30% aller Eheschließenden in der Bundesrepublik Deutschland eine konfessionsverschiedene Ehe“, wie die „nicht zuletzt wegen der steigenden Zahl konfessionsverschiedener Ehen“ am 10. Dezember 1981 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ feststellen. Dieses neue ökumenische Dokument bietet einen eigenen Abschnitt für „Traugespräch und Trauung“, denn der „Vorbereitung und Gestaltung der Trauung sollte bei einem konfessionsverschiedenen Brautpaar besondere Beachtung geschenkt werden“. Für diese Trauung hieß es schon in den „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ vom März 1974, sie „soll in der Regel von einem Pfarrer vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch der Brautleute können sich auch beide Pfarrer an der Trauung beteiligen ... Beide Kirchen lehnen eine Doppeltrauung (erst katholisch, dann evangelisch oder umgekehrt) ab. Sie nähme das Handeln der anderen Kirche nicht ernst und widerspräche darum ökumenischem Denken.“ Aber die Trauung unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen hat in den letzten zehn Jahren, seit es eine „Gemeinsame kirchliche Trauung“¹ gibt, auch zu mancherlei Unbehagen geführt. Das kommt z. B. in pastoralen Folgerungen zum Ausdruck, wie sie etwa im Kreis Ludwigsburg getroffen wurden:

In einer Übereinkunft der dortigen katholischen und evangelischen Dekanate laden die katholischen und evangelischen Seelsorger konfessionsverschiedene Paare ein, sich vor der Trauung auch beim Pfarrer der anderen Konfession vorzustellen. Dabei soll deutlich werden, daß die Trauung in der evangelischen Kirche auch von der katholischen als gültig anerkannt wird, wenn beim katholischen Pfarrer Dispens 1 Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, Regensburg—Kassel 1971, 41977.

eingeholt wurde. Nach der Trauung unterrichten sich die Pfarrer beider Konfessionen².

Es gibt aber nicht nur positive Erfahrungen, zumal die Beteiligung beider Pfarrer manchmal auch aus Gründen größerer Feierlichkeit gewünscht wird. Das neue ökumenische Dokument setzt daher voraus, daß der Wunsch nach Beteiligung beider Pfarrer „nicht nur aus äußeren Gründen ausgesprochen wird, etwa um dadurch mehr ‚Feierlichkeit‘ zu erreichen“. Wenn allerdings wirkliche „religiöse Gründe hinter ihm stehen, wenn z. B. die Brautleute damit zeigen wollen, daß jedes von ihnen in seiner Kirche beheimatet bleiben will“, dann „soll nach Möglichkeit diesem Wunsch entsprochen werden . . . In diesem Fall wird die zwischen den Kirchen verabredete Ordnung für die ‚Gemeinsame kirchliche Trauung‘ verwendet“.

Daß die neuen Empfehlungen wiederum auf die Agende von 1971 verweisen, bringt zumindest für die Trauungsliturgie in der katholischen Kirche unter Beteiligung eines evangelischen Pfarrers Probleme mit sich. Denn diese Vereinbarung fußt noch auf der *Collectio Rituum* von 1950, in die zwar „das eine oder andere Element aus dem am 19. März 1969 veröffentlichten Trauungsritus des nachkonziliaren *Rituale Romanum*“³ eingefügt wurde, die aber insgesamt keineswegs der erst 1974 approbierten „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ entspricht. So gibt es in Deutschland also zwei Ordnungen für die Liturgie der Trauung: für katholische Brautpaare wie übrigens auch für die Trauung eines Katholiken mit einem Nichtgetauften die neue „Feier der Trauung“ und für konfessionsverschiedene Paare die „Gemeinsame kirchliche Trauung“, bei der alle Mängel dieser inzwischen faktisch anachronistischen Ordnung in Kauf genommen werden müssen. Im Unterschied zu den anderen Sakramenten gibt es hier also zwei verschiedene Riten, wobei der eine an sich durch die Neuordnung schon überholt ist. Würde ein

Pfarrer aber von sich aus die „Feier der Trauung“ auch für die konfessionsverschiedene Eheschließung benutzen, so vermißt er jeden Hinweis darauf, wie denn nun der evangelische Pfarrer in diese Trauung einbezogen werden könnte.

Daher kann es nicht überraschen, daß seit dem Erscheinen der „Gemeinsamen kirchlichen Trauung“ verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht wurden. Dazu gehört die schon 1973 durch „die evangelisch-katholische Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge der deutschen Schweiz“ mit drei Formularen herausgegebene „Ökumenische Trauung“⁴. Doch haben diese Formulare „den Charakter von Versuchen“, nehmen also nicht das neue katholische Trauungsrituale zum Ausgangspunkt. 1977 geht ein Mitglied der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz davon aus, daß die „Gemeinsame kirchliche Trauung“ unmittelbar vor einer Anpassung stünde⁵. Trotz dieses Votums hat sich bis heute in Deutschland nichts geändert.

Anders hingegen in Österreich. Hier hat die Liturgische Kommission 1979 eine „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ in Übereinstimmung mit dem evangelischen Partner herausgegeben⁶, die konsequent von der erneuerten katholischen „Feier der Trauung“ für die Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares in einer katholischen Kirche ausgeht. Diese Ordnung könnte auch für die anderen deutschen Sprachgebiete gelten, so die jeweiligen evangelischen Partner zustimmen. Kritisch anzumerken ist allerdings, daß sie keine Ausführungen zu Eröffnung und Gottesdienst macht, sondern lediglich allgemeine Hinweise gibt. Nicht genügend deutlich wird vor allem, wie bei der Trauung in einer katholischen Kirche der evangelische Pfarrer einbezogen werden könnte. Ausdrücklich gesagt wird lediglich, daß „jenem Geistlichen, der nach der genannten Ordnung die Trauung vornimmt, folgende Teile des Trauungsri-

⁴ Zürich 1973.

⁵ B. Kleinheyer, Noch deutlichere Gemeinsamkeit, in: *Liturg. Jahrb.* 27 (1977) 107–123.

⁶ Texte der Liturg. Kommission für Österreich, Heft 4.

² KNA. Ökumen. Information Nr. 30 v. 27. 7. 1977, 4.

³ Hinweise, in: *Gemeinsame kirchliche Trauung*, 8.

tus vorbehalten“ sind: „die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsenserklärung), die Ringübergabe und das Segensgebet zur Entlassung ... Alle anderen Teile des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung von dem Geistlichen der einen oder anderen Kirche übernommen werden, wobei jedoch Verdoppelungen (z. B. zwei Predigten) zu vermeiden sind.“ Merkwürdig scheint aber, daß ausgerechnet das Segensgebet zur Segnung der Neuvermählten, das nach der „Feier der Trauung“ richtig zu den Hauptelementen der Feier gezählt wird⁷, auch vom Pfarrer der anderen Kirche ganz übernommen werden kann. Gerade dieses Segensgebet ist den Weihegebeten der anderen Sakramente vergleichbar und bricht damit die Verengung auf Materie und Form als Minimum der Gültigkeit auf, so wie es in der Struktur der Erneuerung aller liturgischen Vollzüge angelegt ist⁸. Die eigentliche Trauung — Fragen nach der Bereitschaft zur Ehe, Segnung der Ringe, Eheerklärung, Segnung der Neuvermählten (allerdings nur das Segensgebet I) und Fürbitten — ist im Wortlaut und in der Nummerierung der neuen „Feier der Trauung“ entnommen. Hinzu kommen unter dem Titel „Segen und Entlassung“ Angebote zu einem Feierlichen Schlußseggen, die bislang nur im Meßbuch stehen.

Es scheint erforderlich, daß auch für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz eine Anpassung der konfessionsverschiedenen Trauung in einer katholischen Kirche unter Beteiligung eines evangelischen Pfarrers an die neue „Feier der Trauung“ herbeigeführt wird. Am besten wäre es, wenn dieser Ritus in dem Buch „Feier der Trauung“ selbst stehen würde, vorausgesetzt, daß sich auch die Schweiz anschließen könnte. Da die „Feier der Trauung“ ohnedies überarbeitet werden soll — hier haben gerade die Pastoraltheologen manche Wünsche geäußert —, wäre dies auch möglich. Dabei ist zu beachten, daß der evangelische Pfarrer genügend berücksich-

tigt wird und nicht nur zur Staffage dient. Das ist möglich sicher an folgenden Stellen: bei der Begrüßung im Anschluß an den katholischen Pfarrer, bei der Wortverkündigung z. B. zur Homilie, bei einem ersten Teil des Segensgebetes im Anschluß an die Gebetseinladung, bei Einleitung und Schlußgebet der Fürbitten und wohl auch bei der Entlassung. Ein Problem bleibt allerdings, das die Trennung der Konfessionen schmerzlich deutlich werden läßt: die Sakramente sind auf die Eucharistie hingeeordnet, doch müssen die neuen Empfehlungen sagen: „Ob es angebracht ist, eine Trauung konfessionsverschiedener Partner mit einer ‚Brautmesse‘ zu verbinden, ist kritisch zu prüfen. Aus Rücksicht auf den nichtkatholischen Partner ist sie in der katholischen Trauungsordnung in der Regel nicht vorgesehen.“

Praxis

Paul Weiß

Tauferneuerungsfeier im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion

Im folgenden Bericht schildert Pfarrer Weiß die Erfahrungen der Pfarrgemeinde Wien-Machstraße mit einer seit 3 Jahren durchgeführten verpflichtenden Tauferneuerungsfeier. Dieser Bericht ist auch für jene Pfarrgemeinden anregend, die das theologische Selbstverständnis der „Machstraße“ vielleicht nicht in allen Punkten teilen. red*

Seit drei Jahren wird in unserer Pfarre (Wien, Machstraße) im Jänner eine eigene Tauferneuerungsfeier der Erstkommunionkinder gehalten. Darüber soll hier berichtet werden.

I. Überlegungen, die dazu geführt haben

1. Wie in vielen Pfarren zeigte sich auch bei uns immer deutlicher das Bedürfnis, die Erstkommunionvorbereitung nicht nur

* Vgl. dazu den Beitrag von Paul Weiß in Heft 2/82.

⁷ Pastorale Einführung Nr. 11, in: Feier der Trauung, 12.

⁸ B. Kleinheyer, Das Große Segensgebet zur Feier der Trauung: Erbe und Auftrag 53 (1977) 94—107.